

Merkblatt über Gebühren in der Lebensmittelüberwachung:

Amtliche Lebensmittelüberwachung;

Erhebung von Gebühren nach Art. 79 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KVz) bzw. entsprechend Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Kostengesetz (Tarifstellen 3.2/5.6/5.7) für Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel, mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte und Tabakerzeugnisse

Leitfaden zur Anwendung der Nr. 7.IX.9 bis 7.IX.14 des Kostenverzeichnisses (KVz)

Zusätzliche amtl. Kontrollen nach Art. 79 Abs. 2 VO (EU) 2017/625) i.V.m. 7.IX.11/5.6 KVz bzw. 5.7 KVz:

- Zusätzliche amtl. Kontrolle (Nachkontrolle zu einer Regelkontrolle)
- Zusätzliche amtl. Kontrolle (Nachkontrolle zu einer Nachkontrolle)
- Zusätzliche amtl. Kontrolle (RASFF bzw. RAPEX)
- Zusätzliche amtl. Kontrolle aufgrund einer beanstandeten Eigenprobe
- Zusätzliche amtl. Kontrolle aufgrund einer beanstandeten Fremdprobe
- Zusätzliche amtl. Kontrolle aufgrund einer Anzeige Dritter bzw. eines anonymen Hinweises (Beschwerde-/Verdachtskontrolle, im Ergebnis begründet)

- Ermittlungen aufgrund eines Vorgangs einer Fremdbehörde, z.B. Vertriebswege
- Ermittlungen aufgrund einer Meldung über Schnellwarnsystem RASFF bzw. RAPEX
- Ermittlungen aufgrund der Beanstandung einer Probe
- Überwachung von Rücknahmen bzw. Rückrufen nach Feststellung eines Verstoßes

- Probennahme aufgrund von Verstößen bei der Betriebskontrolle z.B. Verdachtsprobe
- Probennahmen von Nachproben aufgrund einer Beanstandung zur Feststellung der Rechtskonformität
- Probennahme aufgrund einer Meldung im Schnellwarnsystem RASFF bzw. RAPEX

- ...

Anordnungen und Maßnahmen nach Art. 138 VO (EU) 2017/625 bzw. § 39 LFGB i. V. m. 7.IX.11/5.7 KVz

Maßnahmen aufgrund einer Regelkontrolle oder einer zusätzlichen Kontrolle mit mehr als geringfügigen Mängeln, wie mündliche und schriftliche Anordnungen, z. B.

- der Rücknahme einer beanstandeten Charge
- eines Verkaufsverbotes
- der Beseitigung von Mängeln mit Fristsetzung
- einer Grundreinigung von Räumen, Maschinen, Geräten, Anlagen, Fahrzeugen, ...
- eine Sperrung von Räumen, Maschinen, Geräten, Anlagen, Fahrzeugen, ...
- eine vollständige Betriebsschließung
- eine teilweise Betriebsschließung
- ...

Hinweise:

- Regelkontrollen, die zu keinen oder nur geringfügigen Beanstandungen geführt haben, sind kostenfrei.
- Gebühren werden direkt beim Gebührenschuldner, also bei dem für den Verstoß verantwortlichen Unternehmer erhoben.
- Gebühren werden grundsätzlich so erhoben, dass die von der Behörde getragenen Kosten gedeckt werden.
- Für Gaststättenabnahmen werden keine Gebühren, nur Auslagen erhoben.
- Die Kosten für einen Fachkontrolleur des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit werden als Auslagen erhoben.
- Die o.g. Punkte sind eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung.

Folgende Kostenbestandteile sind von den Kreisverwaltungsbehörden bei der Kalkulation zu berücksichtigen: • Personalvollkosten und • Reisekostenvergütung einschließlich Wegstreckenentschädigung Reisekosten werden bei der Festsetzung der Gebühren so angesetzt, dass ein Unternehmer nicht aufgrund der Entfernung seiner Betriebsstätte vom Sitz der zuständigen Behörde benachteiligt wird. Dementsprechend wurde im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Traunstein im Hinblick auf die zu erhebenden Reisekosten für die angefallene Fahrstrecke und die dafür aufgewendete Fahrtzeit des an der Durchführung von kostenpflichtigen amtlichen Kontrollen beteiligten Personals eine Pauschale festgelegt, die wie folgt berechnet wurde:
Um einen Durchschnittswert zu erhalten, wurden die Entfernungen (in km) aller Gemeinden (Hauptort) zum Landratsamt Traunstein sowie die entsprechenden Fahrtzeiten (in min) zusammengerechnet und durch die Anzahl der Gemeinden geteilt.

Daraus ergeben sich eine errechnete durchschnittliche Fahrstrecke (Hin- und Rückfahrt) von 39,4 km und eine errechnete durchschnittliche Fahrtzeit (An- und Abreise) von 38 min, die künftig bei den pauschalierten Reisekosten kostenpflichtiger amtlicher Kontrollen im Landkreis Traunstein in Ansatz gebracht werden und zu nachfolgenden Kosten führen:

- Kosten für die Fahrtstrecke (Hin- und Rückfahrt) Für die Fahrtstrecke errechnet sich damit unter Berücksichtigung der Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 €/km ein fester Betrag von 11,82 € je kostenpflichtiger Kontrolle

- Kosten für die Fahrtzeit (An- und Abreise) Für die angewendete Fahrtzeit ergeben sich unter Berücksichtigung der Personalvollkosten (Personaldurchschnittskosten, einschließlich Arbeitsplatz- und Gemeinkosten)

38 Minuten bei Stundensatz von 49,12 Euro = 31,11 Euro

Gebührenrahmen für zusätzliche amtliche Kontrollen, Anordnungen und Maßnahmen:

Zusätzliche amtl. Kontrollen

Rahmengebühr nach Tarif-Nr. 5.6 KVz: 10 € bis 50.000 € i.V.m. Art 79 Abs. 2 Buchst. c (VO 2017/625) bzw. §39 Abs. 1 LFGB:

Die Gebühren werden kostendeckend gemäß den rechtlichen Vorgaben des Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 vom 15.03.2017 festgesetzt. Die Personalkosten ergeben sich anhand der jeweils vom BayStMF bekanntgemachten, geltenden Sätze.

Durchschnittliche Personalkosten pro Fahrt: 31,11 Euro

Durchschnittliche Reisekosten pro Fahrt (Hin- und Rückfahrt): 11,82 Euro

Personalkosten für die Dauer der Kontrolle: (auf die Minuten berechnet; Stundensatz liegt derzeit bei 49,12 Euro)

Anordnungen und Maßnahmen

Rahmengebühr nach Tarif-Nr. 5.7 KVz: 25 Euro bis 10.000 Euro i. V. m. § 39 Abs. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) zusätzlich

Auslagen z. B. für Postzustellungsurkunde sind zu erheben

Anordnungen und Maßnahmen

Rahmengebühr nach Tarif-Nr. 5.7 KVz: 25 € bis 10.000 € i.V.m. Art. 138 (VO 2017/625) bzw. § 39 Abs. 2 LFGB:

Gebührenrahmen für die Ausstellung von Ausfuhrzertifikaten nach Art 26 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG)

Vorattest der KBLV 30 €

Rahmengebühr nach Tarif-Nr. 4.9 Gebührenverzeichnis: 8,50 € bis 165 €
i.V.m. § 6 Abs. 1 Gesundheitsgebührenverordnung (GGebV)

Amtl. Bescheinigung 75 €
(Ausfuhrzertifikat)

Allg. Bescheinigung, dass der Betrieb sowie die Produktion der laufenden lebensmittelrechtlichen Überwachung unterliegen.

Rahmengebühr nach Tarif-Nr. 3.2 Gebührenverzeichnis: 20 – 200 €
i. V. m. § 6 Abs. 1 Gesundheitsgebührenverordnung (GGebV)

Amtl. Bescheinigung mit Nämlichkeitskontrolle (Ausfuhrzertifikat)

Erstbescheinigung	150 €
jede weitere Bescheinigung	50 €

Allg. Bescheinigung mit zusätzlichen Bestätigungen zu Mengen, Losnummern, Haltbarkeitsdaten, Verkehrsfähigkeit und sonstigen Eigenschaften, die eine Nämlichkeitskontrolle im Betrieb und Dokumentenkontrollen erfordern.

Rahmengebühr für amtl. Bescheinigungen nach Tarif-Nr. 7.IX.11/3.2 KVz: 20 € bis 200 €

Mit der erhobenen Gebühr sind Auslagen für Tagegeld, Reisekosten etc. grundsätzlich* abgegolten.

Hinweis:

*Im Einzelfall können bei erhöhtem Aufwand besondere Auslagen erhoben werden.